



**AERO-PHILATELISTEN-CLUB  
DEUTSCHLANDS E.V.  
(APCD)**

info@aero-phila-club.de

www.aero-phila-club.de

**Satzung  
Aero-Philatelisten-Club Deutschlands e.V. (APCD e.V.)**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Aero-Philatelisten-Club Deutschlands e.V.“, gekürzt „APCD e.V.“ und hat seinen Sitz in Leipzig.
- (2) Die Gründung des Vereins erfolgte auf der Mitgliederversammlung am 16. März 1991 in Leipzig. Beim zuständigen Amtsgericht Leipzig ist der Verein im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verein führt ein Signet, das nur mit Genehmigung des Vorstandes benutzt werden darf.
- (4) Der Verein ist Mitglied im Philatelisten-Verband Nordost e.V. und gewährleistet damit die Zugehörigkeit der Mitglieder zum Bund Deutscher Philatelisten e.V. Der Verein ist Mitglied im Internationalen Verband der Aero-Philatelisten Vereine (FISA)
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck, der Aerophilatelie im Besonderen und der Philatelie im Allgemeinen in ihrer ganzen Breite zu dienen, sie zum Nutzen der Allgemeinheit und der einzelnen Sammler zu fördern und zu entwickeln, und das dazu erforderliche Vereinsleben zu gestalten.
- (2) Der Verein verfügt in selbstloser Weise ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (3) Auf der Grundlage dieses Zweckes gestaltet der Verein das Vereinsleben und konzentriert sich auf folgende Aufgaben:
  - Darstellung und Vermittlung der Aerophilatelie als Kulturgut in allgemeinesgeschichtlicher und thematischer Hinsicht sowie aus dem heimat- und postgeschichtlichen Umfeld einschließlich der Schaffung der hierzu erforderlichen Voraussetzungen.
  - Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde durch aerophilatelistische Beiträge und Forschung in enger Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und deren Veröffentlichung.
  - Förderung der Jugendphilatelie durch den Verein.
  - Durchführung philatelistischer Veranstaltungen wie Vorträge, Ausstellungen, Öffentlichkeitsarbeit, philatelistische Beratungen, Informationen zum Sammlerschutz und zu philatelistischem Grund- und Fachwissen.
  - Herausgabe der Vereinszeitschrift „Luftpost Nachrichten“ und Förderung des aerophilatelistischen Schrifttums
  - Förderung des Gedankens der Völkerverständigung nach den Grundsätzen der FIP, der FISA und des BDPH insbesondere durch enge Beziehungen zu anderen Luftpostsammlervereinen.
  - Organisation eines niveauvollen philatelistischen und geselligen Vereinslebens unter aktiver Mitwirkung der Vereinsmitglieder.
- (4) Der Verein ist parteiunabhängig und konfessionell ungebunden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede volljährige natürliche Person werden, wenn sie diese Satzung anerkennt und bereit ist, an der Verwirklichung des Zweckes und der Aufgaben des Vereins mitzuwirken.
- (2) Jugendliche können ab dem 14. Lebensjahr assoziierte Mitglieder des Vereins werden, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung geben. Assoziierte Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Jugendliche bis 18 Jahren sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist formlos, schriftlich an den Vorstand zu stellen. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Bewerber können vor Aufnahme als Gäste an den Veranstaltungen teilnehmen.
- (4) Die Aufnahme kann durch den Vorstand ohne Angabe von Gründen versagt werden. Einspruch gegen den Entscheid kann innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Einspruch.
- (5) Die Mitgliedschaft wird durch Entscheid des Vorstandes mit Eintrag die Mitgliederliste begründet. Eine Mitgliedskarte kann ausgehändigt werden.
- (6) Die Mitgliedschaft im Verein ist nicht übertragbar und nicht erblich.

#### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, am philatelistischen Leben des Vereins teilzunehmen und es im Sinne des Zwecks und der Aufgaben aktiv mitzugestalten.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen der Satzung die Einrichtungen und Dienstleistungen des Vereins, des Landes- und des Bundesverbandes zu nutzen.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht Vorschläge einzubringen, Anträge zu stellen, vom Vorstand Rechenschaft zu fordern und Antwort auf Fragen zu erhalten.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, im Verein an Wahlen teilzunehmen und gewählt zu werden.
- (5) Die Mitgliedschaft im Verein schließt eine Mitgliedschaft in anderen Vereinen nicht aus.
- (6) Jedes Mitglied hat die Pflicht zur Erfüllung des Zwecks und der Aufgaben der Satzung entsprechend der persönlichen Möglichkeiten aktiv mitzuarbeiten und Schaden vom Verein abzuwenden.
- (7) Die Mitarbeit kann durch Vorträge, Aufbau und Gestaltung von Exponaten sowie Teilnahme an Ausstellungen bis hin zur tätigen Mithilfe bei der Vorbereitung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen des Vereins erfolgen.
- (8) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgelegte Beitragszahlung fristgemäß zu leisten. Jedes Mitglied kann im Rahmen seiner Möglichkeiten den Verein durch Spenden oder Zuwendungen unterstützen.
- (9) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die gegenüber dem Verein eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen und übernommene Pflichten interessewährend auszuführen.

#### § 5 Ehrenmitgliedschaft

Für besondere Verdienste um den Verein oder um die Philatelie kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft an Vereinsmitglieder und Nichtmitglieder verliehen werden. Jedes Mitglied ist unter Begründung des Vorschlages vorschlagsberechtigt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

#### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch
  - a) Ableben des Mitgliedes
  - b) freiwilligen Austritt
  - c) Streichung (Ausschluss)
  - d) Auflösung des Vereins
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur am Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss mit einer Frist von einem Monat durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand erklärt werden.
- (3) Der Austritt befreit nicht von bestehenden oder im Laufe der Mitgliedschaft entstandenen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.
- (4) Die Streichung (Ausschluss) eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn
  - das Mitglied seine Pflichten gegenüber dem Verein gröblichst missachtet hat
  - gegen die Interessen des Vereins erheblich verstoßen wurde
  - der fällige Mitgliedsbeitrag trotz dreimaliger Mahnung nicht entrichtet wurdeDas Mitglied ist zum Sachverhalt zu hören und kann Einspruch einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss endgültig.
- (5) Die Mitteilung über die Streichung (Ausschluss) ist dem Mitglied durch den Vorstand per Einschreiben zuzustellen.
- (6) Finanzielle Verpflichtungen des Mitgliedes gegen über dem Verein bleiben durch die Streichung (Ausschluss) unberührt.
- (7) Ausscheidende Mitglieder gem. § 6 Abs. 1a, b, c haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Der Vorstand beruft einmal in dem Kalenderjahr, das dem Geschäftsjahr folgt, die Mitgliederversammlung ein.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes, des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr
  - b) Entgegennahme der Jahresberichte von Fachstellen
  - c) Aussprache zu den Berichten, deren Bestätigung und Entlastung des Vorstandes

- d) Beratung über das vom Vorstand vorzulegende Arbeitsprogramm für das laufende Geschäftsjahr und Beschlussfassung
  - e) Beratung und Beschlussfassung über den vom Schatzmeister vorgelegten Finanzplan und die Höhe der Mitgliedsbeitrages für das kommende Geschäftsjahr
  - f) Bestätigung der Rechnungsprüfer für das laufende Geschäftsjahr
  - g) Wahl des Vorstandes nach abgelaufener Wahlperiode bzw. Wahl zum Vorstand bei im Laufe des Geschäftsjahres ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern
  - h) Beschluss von Satzungsänderungen oder Regelungen des Vereinslebens unterhalb der Satzung sowie über vorliegende Anträge
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung mit Tagesordnung erfolgt vom Vorstand durch schriftliche Einladung an die Mitglieder spätestens 4 Wochen vor dem Termin.
  - (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag des Vorstandes oder wenn das von mindestens einem Viertel der Mitglieder mit Angabe von Gründen schriftlich verlangt wird, gem. Abs. 3 einzuberufen
  - (5) Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail spätestens jedoch 2 Wochen vor dem bekanntgegebenen Termin zu übermitteln.
  - (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Abwesenheit durch den Vizepräsidenten geleitet, die Tagesordnung ist durch die Anwesenden zu bestätigen. Mit der Versammlungsleitung kann auf Beschluss des Vorstandes auch ein anderes Mitglied beauftragt werden.
  - (7) Die Mitgliederversammlung ist zu protokollieren. Der Ablauf, Inhalt, Festlegungen und Beschlüsse sind im Protokoll aufzunehmen. Die Mitgliederversammlung wählt einen Schriftführer. Das Protokoll wird vom Schriftführer und dem Präsidenten oder Versammlungsleiter bestätigt.
  - (8) Die Mitgliederversammlung ist durch die anwesenden Mitglieder, die der ordnungsgemäßen Einladung gefolgt sind, beschlussfähig.
  - 9) Beschlüsse werden in der Mitgliederversammlung, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenmehrheit ist erreicht, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen für den Beschluss votiert.
  - (10) Änderungen der Satzung erfordern eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
  - (11) Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt, die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt auf der Grundlage der Wahlordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
  - (12) Die Rechnungsprüfer werden für das laufende Geschäftsjahr bestätigt. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand und seinen Arbeitsgremien angehören.
  - (13) Die Abstimmung ist offen. Die Wahl des Vorstandes kann auf Antrag in geheimer Abstimmung erfolgen.

#### § 8 Der Vorstand und seine Tätigkeit

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
  - dem Präsidenten
  - dem Vizepräsidenten
  - dem Schatzmeister /Geschäftsführer
- (2) Die Vorsitzenden der Regionalgruppen und die Fachleiter, die im Bedarfsfall vom Vorstand berufen werden, nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- (3) Der Vorstand führt während des Geschäftsjahres die Geschäfte des Vereins rechtsfähig und verbindlich in eigener Verantwortung auf der Grundlage der Festlegungen der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins satzungsgemäß in eigener Verantwortung auf der Grundlage eines Geschäftsverteilungsplanes.
- (5) Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten mindestens halbjährlich einberufen. Der Vorstand muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder einen schriftlichen Antrag stellen.
- (6) In dringenden Fällen können Vorstandsbeschlüsse auch online getroffen werden. Die Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren.
- (7) Der Präsident und der Vizepräsident sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Schatzmeister/ Geschäftsführer ist bei einem Gegenstandswert bis zu Neunhundert – 900,00 Euro – einzeln vertretungsberechtigt, ansonsten ist er mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so wird auf der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Die Amtsdauer des neu gewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Amtsdauer des gesamten Vorstandes.

## § 9 Arbeitsgremien des Vorstandes

- (1) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung fachspezifischer Aufgaben Arbeitsgremien und Fachstellen einrichten.
- (2) Die Fachzeitschrift „Luftpost Nachrichten“ wird vom Verein herausgegeben und von einem Redakteur geleitet.
- (3) Der Redakteur und die Leitung der Arbeitsgremien und Fachstellen sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (4) Die Fachstellen erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
- (5) Scheidet ein Verantwortlicher während seiner Amtszeit aus, so gilt § 8(8) sinngemäß.

## § 10 Vermögen und Finanzen

- (1) Das Vereinsvermögen besteht aus Geld- und Sachvermögen, das durch den Schatzmeister verwaltet wird.
- (2) Die Vereinstätigkeit wird finanziert aus
  - Beiträgen der Mitglieder
  - Überschussmitteln aus der laufenden Vereinstätigkeit
  - zweckgebundenen Zuwendungen aus Stiftungen bzw. kommunalen Haushalten
  - Spenden und Schenkungen
- (3) Die Zahlung des festgelegten Jahresbeitrages ist jeweils im 1. Quartal des Geschäftsjahres fällig. Mitglieder, die nach dem 30. Juni dem Verein beitreten, zahlen die Hälfte des Jahresbeitrages.
- (4) nicht fristgemäß entrichtete Beiträge können nach erfolglosen Mahnungen zwangsweise eingezogen werden. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des säumigen Mitgliedes.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, über Ausgaben im Rahmen des Gesamthaushaltes in eigener Verantwortung zu entscheiden
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, für tatsächlich nachgewiesenen Aufwand in Wahrnehmung von Vereinsangelegenheiten an Vereinsmitglieder Entschädigungen nach Maßgabe der haushaltsseitigen Möglichkeiten zu gewähren.
- (7) Der Verein unterhält ein Bankkonto. Zeichnungsberechtigt sind jeweils der Präsident oder der Schatzmeister oder der Vizepräsident mit dem Schatzmeister.
- (8) Finanzielle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.  
An Vereinsmitglieder werden keine finanziellen Zuwendungen aus Vereinsmitteln gewährt. Alle Finanzgeschäfte sind zu belegen.
- (9) Die Prüfung aller Vermögens- und Finanzvorgänge des Geschäftsjahres erfolgt durch den Rechnungsprüfer. Der Prüfbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (10) Bei Auflösung des Vereins wird das Restvermögen nach Abwicklung der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie der Vermögensanteile, die aus öffentlichen Mitteln finanziert wurden, gemeinnützigen philatelistischen Zwecken zugeführt.

## § 11 Haftung

- (1) Die Aufgaben des Vereins sind durch die Mitglieder und den Vorstand so zu verwirklichen, dass die Interessen der Mitglieder gewahrt und die berechtigten Interessen Dritter nicht verletzt werden.
- (2) Der Schadenersatzanspruch für Schäden, die Dritten durch die Vereinstätigkeit nachgewiesen entstehen, richtet sich gegen den Verein und dessen Vermögenswerte.
- (3) Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Vermögen für Ansprüche gegen den Verein.
- (4) Die Vorstandsmitglieder oder andere Bevollmächtigte des Vereins, die ihre Befugnisse oder Festlegungen überschreiten, sind dem Verein für einen dadurch entstandenen Schaden verantwortlich.

## § 12 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung kann nur durch die zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung entscheiden.
- (2) Die Auflösung müssen 2/3 der anwesenden Mitglieder beschließen.
- (3) Für die juristische und vermögensrechtliche Abwicklung bleibt der Vorstand handlungsfähig und verantwortlich.

### § 13 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, finden die gesetzlichen Regelungen Anwendung.
- (2) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Leipzig.

### § 14 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 20. Oktober 2024 in Wernigerode beschlossen.
- (2) Sie tritt mit dem Zeitpunkt der Beschlussfassung in Kraft.
- (3) Gleichzeitig treten die Satzung vom 16. März 1991 und alle danach beschlossenen Satzungsänderungen außer Kraft.